

Satzung zur Erhebung von Gebühren für das Aufstellen oder Anbringen von Hinweis- oder Werbeanlagen in der Gemeinde Ostrhauderfehn

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S.1206) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am 17.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für das Aufstellen von Hinweis- oder Werbeanlagen auf Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Gemeinde Ostrhauderfehn werden Nutzungsgebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Nutzungen, die nach § 10 der Satzung über das Aufstellen oder Anbringen von Hinweis- oder Werbeanlagen auf Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Ostrhauderfehn vom 22.06.2009 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Gebührentarif jährlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a. der Antragsteller,
 - b. der Nutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c. wer die Hinweis- oder Werbeanlagen tatsächlich aufstellt oder anbringt oder in seinem Interesse aufstellen oder anbringen lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a. für Nutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b. für Nutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Jahre jeweils zum 01. Januar;
 - c. für Nutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden haben: mit Inkrafttreten dieser Satzung;
 - d. für unerlaubte Nutzungen: mit Beginn der Nutzung
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Nutzung auf Zeit vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten bzw. Verzicht auf die bereits fälligen Gebühren.

- (2) Wird eine Nutzungserlaubnis auf Widerruf aus Gründen widerrufen, die von dem Nutzungsberechtigten nachgewiesenermaßen nicht zu vertreten sind, so werden die im voraus entrichteten bzw. bereits fälligen Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2009 in Kraft.

Ostrhauderfehn, 22.06.2009

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister

Gebührentarif

gemäß § 2 der Satzung zur Erhebung von Gebühren für das Aufstellen oder Anbringen von Hinweis- oder Werbeanlagen in der Gemeinde Ostrhauderfehn

Nr.	Art der Nutzung	Gebühr (€)	Mindestgebühr (€)
1.	Wahlwerbung	gebührenfrei	
2	Von der Gemeinde genehmigte Hinweis- und Werbeanlagen, die auf Dauer aufgestellt oder angebracht wurden je Anlage	25,00 jährlich	
3	Vorübergehend aufgestellte oder angebrachte Werbe- oder Hinweisanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen von Gewerbetreibenden (z.B. Aus- oder Jubiläumsverkäufe), die nicht an der Stätte der Leistung aufgestellt oder angebracht sind, für die Zeit frühestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung sowie für die Zeit der Veranstaltung je Anlage	0,50 tägl.	20,00
4	Werbe- und Hinweisanlagen von Institutionen (Vereine, Kirchen, Verbände, Parteien, Interessengemeinschaften) auf einzelne zeitlich begrenzte Veranstaltungen für die Zeit frühestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung sowie für die Zeit der Veranstaltung		
	- wenn keine Einnahmen erzielt werden je Anlage	0,10 tägl.	3,00
	- wenn Einnahmen erzielt werden (Eintritt, Verkauf von Gegenständen, Getränken, Speisen, Losen usw.) je Anlage	0,25 tägl.	10,00
5	Entfernen der Werbeanlagen durch die Gemeinde, wenn und soweit der Nutzer dieses innerhalb der in § 7 Abs. 4 der Satzung über das Aufstellen oder Anbringen von Hinweis- oder Werbeanlagen auf Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Ostrhauderfehn vom 22.06.2009 genannten Frist nicht oder nicht vollständig selbst besorgt je Anlage	5,00	25,00